



## **S a t z u n g**

über

die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des  
**Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 15 „Gehlenberg Schwarzenberg“**  
der Stadt Friesoythe

### **P r ä a m b e l**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 23. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die vom Rat der Stadt Friesoythe am 17. Juni 2009 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 15 „Gehlenberg Schwarzenberg“, bekannt gemacht am 26. Juni 2009, wird gemäß § 17 (1) BauGB um ein Jahr bis zum 25. Juni 2012 verlängert.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. AB 15 „Gehlenberg Schwarzenberg“ außer Kraft.

Friesoythe,

**Johann Wimberg**

Diese Ergänzung nur zur Veröffentlichung anhängen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Friesoythe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Friesoythe,

**Johann Wimberg**